



STATUTEN

des Verbandes Swiss Shippers' Council

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 25. Mai 1965

Revidiert am 12. Juni 1987,

5. Juni 1992,

22. September 1995,

6. Juni 1996,

6. Mai 2010,

24. Mai 2013,

18. April 2018,

24. Juni 2020

und 18. April 2024

(Dieses Dokument enthält 8 Seiten)

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1

Unter dem Namen

SWISS SHIPPERS' COUNCIL

Schweizerische Vereinigung der Transportbenützer aus Industrie und Handel,
in Kurzform SSC genannt, besteht ein Verein, der gemäss Art. 60 ff. ZGB Rechtspersönlichkeit hat.

Das Domizil befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle, in Itingen/BL.
Die Generalversammlung kann die Eintragung im Handelsregister jederzeit beschliessen.

Artikel 2

Der SSC ist als branchenübergreifende schweizerische Wirtschaftsvereinigung die Stimme der schweizerischen Verladerschaft. Er will durch Anbieten von Dienstleistungen die Verlader in qualitativer und strategischer Hinsicht unterstützen und sich gleichzeitig eine finanzielle Unabhängigkeit sichern, und nimmt die Interessen der privaten Gütertransportbenützer gegenüber den staatlichen und privaten Transportunternehmen und Frachtführern in der Schweiz und im Ausland wahr.

- Der SSC setzt sich im Interesse der schweizerischen Wirtschaft für die Aufrechterhaltung und Verbesserung der Gütertransportverbindungen und -systeme ein und befasst sich mit einschlägigen Rechts-, Versicherungs-, Zoll- und Akkreditivfragen.
- Der SSC kann Tagungen und Seminare zur beruflichen Aus- und Weiterbildung der Transportsachverständigen seiner Mitgliedfirmen veranstalten; sie können auch anderen interessierten Kreisen offenstehen.
- Der SSC kann sich zwecks Erweiterung seiner Dienstleistungen mit Organisationen, die gleiche Ziele verfolgen assoziieren.
- Der SSC übt seine Tätigkeit unter anderem aus
 - a) durch Zusammenarbeit mit Industrie, Handel, Fachverbänden, einschlägigen Organisationen und Behörden;
 - b) durch Zusammenarbeit auf internationaler Ebene mit anderen nationalen Verladderräten (Shippers' Councils) und Organisationen in Fragen, die schweizerische und eine Mehrzahl von ausländischen Verladern gleicherweise betreffen, wobei jedoch in schweizerischen Angelegenheiten volle Unabhängigkeit beibehalten wird;
 - c) durch Förderung und Moderation zur Lösung von Transportfragen, bei denen er als schweizerischer Verhandlungspartner gegenüber Verkehrsunternehmen und Organisationen auftritt;
 - d) durch Bearbeiten von Rechts-, Versicherungs- und Akkreditivfällen im Zusammenhang mit Warentransporten sowie mit nationalen und internationalen Konventionen.

Der SSC sieht davon ab, sich in die Beziehungen seiner Mitglieder mit Transportunternehmen und Behörden einzuschalten. Der SSC kann jedoch auf Wunsch eines oder mehrerer Mitglieder Verhandlungen mit Transportunternehmen und Frachtführern oder deren Fachorganisationen führen, sofern die zu behandelnden Angelegenheiten gemeinsame Interessen der Verladerschaft berühren.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3

Als Mitglieder mit Stimmrecht können alle Unternehmen mit Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein aufgenommen werden, welche als Transportbenützer im Güterverkehr auftreten. Ausländische Unternehmen können Mitglieder ohne Stimmrecht werden. Dies schliesst insbesondere folgende Firmen und Institutionen ein: Banken, Versicherungen, Verpackungsfirmen, Treuhandbüros-, Beratungs- und Anwaltskanzleien sowie Abteilungen der Bundesverwaltung. Logistikkdienstleister, Speditionsfirmen und Frachtführer sowie deren Vertreter/innen können die Mitgliedschaft ebenso erwerben.

Einzelpersonen können die Mitgliedschaft ohne Stimmrecht erwerben.

Personen, welche dem SSC grosse Verdienste erwiesen haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, haben aber kein Stimmrecht. Sie sind von der Entrichtung von Mitgliederbeiträgen entbunden.

Artikel 4

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an die Geschäftsstelle einzureichen. Die Ablehnung eines Gesuches ist ohne Angabe von Gründen zulässig. Gegen die Ablehnung eines Gesuches steht dem/der Betroffenen innert 30 Tagen ein Rekursrecht vor der nächsten Generalversammlung zu.

Artikel 5

Der Austritt ist nur auf Ende des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist spätestens per 30. Juni des Kalenderjahres schriftlich an die Geschäftsstelle einzureichen.

Artikel 6

Mitglieder, die innerhalb von 4 Wochen nach erfolgter Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, gehen ihrer Mitgliedschaft verlustig.

Artikel 7

Mitglieder, welche den Statuten oder Beschlüssen der Generalversammlung oder des Vorstandes zuwiderhandeln oder die Interessen oder das Ansehen des SSC schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen die Ausschliessung steht dem Betroffenen innert 30 Tagen das Rekursrecht vor der nächsten Generalversammlung zu.

Artikel 8

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Durch Austritt oder Ausschluss wird der Anspruch des SSC gegenüber dem ausgeschlossenen Mitglied auf Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen nicht berührt.

III. MITGLIEDERBEITRAEGE

Artikel 9

Jedes Mitglied ist zur Entrichtung des Jahresbeitrages verpflichtet. Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt.

IV. HAFTUNG

Artikel 10

Der Verband finanziert sich im Wesentlichen durch:

- Ordentliche und ausserordentliche Beiträge gemäss Artikel 9 sowie Teilnahmegebühren der Mitglieder an Veranstaltungen und Seminaren
- Freiwillige Beiträge und Zuwendungen
- Erlöse aus Dienstleistungen
- Finanzerträge

Für die Verpflichtungen des SSC haftet allein das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. ORGANE

Artikel 11

Die Organe des SSC sind:

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand
- C. Geschäftsleitung
- D. Kommissionen
- E. Regionen
- F. Kontrollstelle

A. Generalversammlung

Artikel 12

Jedes Mitglied mit Stimmrecht hat 1 Stimme.

Artikel 13

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel in den ersten 6 Monaten des Kalenderjahres statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder durch ein von einem Zehntel aller Mitglieder bei diesem schriftlich eingereichtes Gesuch, unter Angabe des Zwecks, einberufen werden. In diesem Falle hat die Versammlung innert 8 Wochen nach Eingang des Gesuches bei der Geschäftsstelle stattzufinden.

Artikel 14

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, unter Vorbehalt von Art. 30, mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen, unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ein stimmberechtigtes Mitglied kann an der Generalversammlung mittels schriftlicher Vollmacht höchstens 3 andere Mitglieder vertreten.

Artikel 15

Die ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, der hierfür Ort, Tag und Stunde festsetzt.

Die Einladungen erfolgen unter Angabe der Traktanden durch schriftliche Mitteilung an jedes einzelne Mitglied spätestens 15 Tage vor ihrer Abhaltung.

Artikel 16

Beschlüsse können nur über Verhandlungsgegenstände gefasst werden, die zur Aufnahme in die Traktandenliste gelangten. Jeden Antrag, den ein Mitglied bei der Generalversammlung einzubringen wünscht, ist dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

Artikel 17

Die Befugnisse der Generalversammlung sind insbesondere:

- a) Genehmigung der Jahresrechnung, der Berichte des Vorstandes, der Geschäftsleitung und der Regionen. Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle;
- b) Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle;
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Entscheid über Rekurse zurückgewiesener Aufnahmegesuche oder von Mitgliedern, die vom Vorstand ausgeschlossen worden sind;
- f) Vornahme von Statutenänderungen;
- g) Beschlussfassung über Auflösung des SSC und Liquidation des Vereinsvermögens.

Artikel 18

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, sofern die Statuten es nicht anders bestimmen, mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Für Statutenänderungen sind zwei Drittel und für die Auflösung des SSC, unter Vorbehalt von Art. 30, drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

B. Vorstand**Artikel 19**

Der Vorstand ist das vollziehende Organ des SSC und setzt sich zusammen aus:

- dem/der Präsidenten[in],
- maximal acht weiteren Mitgliedern sowie
- den Regionalpräsidenten[innen].

Der Leiter bzw. die Leiterin der Geschäftsstelle (Direktor/in) agiert als Sekretär/in des Vorstands mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Im Vorstand können Mitglieder mit Stimmrecht sowie Einzelmitglieder Einsitz nehmen, obschon diese kein Stimmrecht besitzen.

Artikel 20

Der Vorstand wird jeweils von der ordentlichen Generalversammlung für eine einjährige Amtsdauer gewählt. Er konstituiert sich, unter Vorbehalt von Art. 17 lit. b. und dem nachfolgenden Absatz selbst.

Artikel 21

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand dieses für den Rest der Amtsdauer von sich aus ersetzen. Die Wahl ist an der nächsten Generalversammlung bestätigen zu lassen.

Artikel 22

Der Vorstand wird durch den/die Präsidenten[in] nach Bedarf oder auf schriftliches Gesuch von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern einberufen.

Artikel 23

Der Vorstand delegiert die Geschäftsführung an die Geschäftsstelle.

Der Vorstand beaufsichtigt die Geschäftsstelle. Er erlässt Richtlinien für die Geschäftspolitik und lässt sich über den Geschäftsgang regelmässig orientieren.

Insbesondere hat er die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. Leitung der Vereinigung und Erteilung der nötigen Weisungen; somit Entwicklung der strategischen Ziele, Festlegung der Mittel zur Erreichung derselben, Festlegung der Vereinspolitik.
2. Festlegung und Koordination der Regionen.
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Vereinigung notwendig ist.
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung und der Vertretung betrauten Personen sowie Regelung der Zeichnungsberechtigung.
5. Aufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen.
6. Erstellen des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
7. Beschlüsse zur Änderung der Statuten.
8. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der Revisoren.

Artikel 24

Der Vorstand ist befugt, für spezielle Ausgaben, ausserhalb des von der Generalversammlung genehmigten Budgets, Ausgaben von max. Fr. 20'000.-- zu bewilligen.

C. Geschäftsleitung

Artikel 25

Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer/in geleitet.

Zur Bearbeitung besonderer Sachgebiete kann die Geschäftsleitung Projektteams bestimmen, die ihr sowie dem Vorstand über die Tätigkeit Bericht erstatten. Die Projektteams können im Einverständnis mit der Geschäftsleitung aussenstehende Fachleute beiziehen.

Die Projektteams können den SSC gegenüber Dritten nur vertreten, wenn Sie hierfür vom Vorstand speziell ermächtigt worden sind.

D. Kommissionen

Artikel 26

Der SSC verfügt über Fachkommissionen, welche spezifische Themen behandeln. Sämtliche Mitglieder haben die Möglichkeit, in diesen Kommissionen mitzuwirken.

Die Kommissionen organisieren sich selbst. Das Präsidium wird durch ein Mitglied des Vorstandes gestellt.

Meinungsverschiedenheiten zu Fachthemen innerhalb der Kommissionen werden abschliessend vom Vorstand entschieden

Der Vorstand kann jederzeit Kommissionen gründen oder einstellen.

E. Regionen

Artikel 27

Alle Mitglieder werden einer Region zugeordnet und behandeln anlässlich der Regionalsitzungen ihre gewünschten Fachthemen.

F. Kontrollstelle

Artikel 28

Die Kontrollstelle wird alle zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt.

Artikel 29

Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung gemäss Art. 728 - 731 OR zu prüfen und der ordentlichen Generalversammlung darüber schriftlichen Bericht zu erstatten. Sie ist jederzeit berechtigt, Einblick in die Rechnungsführung zu nehmen.

VI. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 30

Die Auflösung und Liquidation des SSC kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung beschlossen werden. An dieser Generalversammlung müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend oder vertreten sein; trifft dies nicht zu, so ist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die anwesende oder vertretene Mitgliederzahl beschlussfähig ist.

Artikel 31

Bei Auflösung des SSC hat, falls die Generalversammlung nicht anders beschliesst, der Vorstand die Liquidation durchzuführen.

Ein allfälliger Aktivenüberschuss wird unter Berücksichtigung der Mitgliedschaftsdauer und der in den letzten 10 Jahren geleisteten Beiträge auf die Mitglieder verteilt.